

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BMI Flachdach GmbH

I. GELTUNGSBEREICH

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) gelten für alle Lieferungen, Leistungen, Angebote und Verträge der BMI Flachdach GmbH (im Folgenden: BMI Flachdach). Ergänzend gelten die Allgemeinen Deutschen Speditionsbedingungen sowie die gesetzlichen Regelungen.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden in Ermangelung einer ausdrücklich vereinbarten Einbeziehung in das Vertragsverhältnis keine Anwendung, auch wenn BMI Flachdach ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.
3. Diese AGB gelten nicht gegenüber Verbrauchern.

II. ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS

1. Angebote von BMI Flachdach sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
2. Bestellungen oder Aufträge seitens des Kunden müssen ebenso wie alle einseitigen vertraglichen Anzeigen und Erklärungen in Textform erfolgen, um wirksam zu sein. BMI Flachdach kann Bestellungen oder Aufträge innerhalb von 10 Tagen nach Zugang in Form einer Auftragsbestätigung oder durch Übersendung der Ware annehmen.
3. Angaben von BMI Flachdach zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten, Produktbeschreibungen, Prospekte und technische Merkblätter einschließlich Montageanleitungen und Proben der Erzeugnisse) sowie Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) gelten nur annähernd, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung.
4. Die anwendungstechnische Beratung durch BMI Flachdach in Wort und Schrift ist mangels entgegenstehender Mitteilung von BMI Flachdach unverbindlich und befreit den Kunden nicht von der eigenen Prüfung der Produkte auf ihre Eignung oder etwaige Unstimmigkeiten. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung für einen bestimmten Zweck allgemein empfohlen wird.
5. Der Kunde hat, sofern er Bedenken gegen die Richtigkeit der ihm von BMI Flachdach zur Verfügung gestellten Unterlagen oder Informationen hat, BMI Flachdach hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

III. LIEFERUNG UND LIEFERFRISTEN, GEFahrÜBERGANG

1. Mangels abweichender Vereinbarungen verstehen sich die Lieferungen ab Werk oder Auslieferungslager, das jeweils auch Erfüllungsort ist.
2. Die Versandart, Versandweg, Behältnisse und die Verpackung stehen im pflichtgemäßen Ermessen von BMI Flachdach, es sei denn, der Kunde hat mit BMI Flachdach eine bestimmte Versandart vereinbart.
3. Von BMI Flachdach in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd und vorbehaltlich rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, es ist ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart worden.
4. Sofern für Lieferfristen ein Zeitraum vereinbart wurde, beginnen die Lieferfristen mit dem Datum der endgültigen und vollständigen Auftragsbestätigung. Lieferfristen und Liefertermine sind eingehalten, wenn die Ware von BMI Flachdach ab Werk oder Auslieferungslager fristgemäß versandbereit gehalten wird. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den mit dem Transport beauftragten Dritten.
5. Ist die Beistellung von Behältnissen durch den Kunden vereinbart, müssen dessen Behältnisse rechtzeitig und kostenfrei bei der Lieferstelle von BMI Flachdach eingehen. Zur Prüfung, Reinigung oder Reparatur der Behältnisse ist BMI Flachdach nicht verpflichtet, jedoch auf Kosten des Kunden berechtigt.
6. BMI Flachdach haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Hindernisse in der Material- oder Energiebeschaffung, insbesondere nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten, Mangel an Energie oder Rohstoffen, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Hindernisse bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen oder behördliche Maßnahmen) verursacht worden sind, die BMI Flachdach nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse BMI Flachdach die Lieferung oder Leistung unmöglich machen oder die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist BMI Flachdach zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern bzw. verschieben sich die Liefer- oder Leistungsfristen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.
7. BMI Flachdach ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn (i) die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, (ii) die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und (iii) dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.

8. Die gelieferte Ware darf vom Kunden nur unverändert in Originalverpackung weiterverkauft werden.

IV. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Es gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise der BMI Flachdach.
2. Die Preise verstehen sich grundsätzlich in EURO. Die jeweils gesetzliche Umsatzsteuer, Transportkosten ab Werk oder Auslieferungslager einschließlich eventueller Hochkrananlieferung, Verpackungen und Kosten einer eventuell notwendigen Ladungssicherung sowie unter Umständen vom Kunden gesondert gewünschten Transportversicherung sind in den Listenpreisen nicht enthalten und werden gesondert berechnet, ebenso wie etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben und Kosten der Montage oder Aufstellung.
3. Rechnungen sind nach Erhalt innerhalb von vierzehn Tagen ohne Abzug von Skonto zur Zahlung fällig.
4. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

V. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen von BMI Flachdach gegen den Kunden aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Geschäftsbeziehung bleibt der von BMI Flachdach an den Kunden gelieferte Liefergegenstand Eigentum von BMI Flachdach (erweiterter Eigentumsvorbehalt). Der Liefergegenstand sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an seine Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.
2. Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für BMI Flachdach. Er ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
3. Tritt BMI Flachdach bei schuldhaft vertragswidrigem Verhalten des Kunden vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist sie berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

4. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
5. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von BMI Flachdach als Hersteller erfolgt und BMI Flachdach unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei BMI Flachdach eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o.g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an BMI Flachdach. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Kunde, soweit die Hauptsache ihm gehört, BMI Flachdach anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in diesem Absatz genannten Verhältnis.
6. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum von BMI Flachdach an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an BMI Flachdach ab (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. BMI Flachdach ermächtigt den Kunden widerruflich, die an BMI Flachdach abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. BMI Flachdach darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.
7. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie auf das Eigentum von BMI Flachdach hinweisen und BMI Flachdach unverzüglich über die einzelnen Umstände des Zugriffs informieren. Entstehende Interventionskosten trägt der Kunde.
8. BMI Flachdach wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei BMI Flachdach.

VI. GEWÄHRLEISTUNG

1. Grundlage der Mängelhaftung ist insbesondere die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten die als solche bezeichneten Produktbeschreibungen der BMI Flachdach, die dem Kunden vor seiner

Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese AGB in den Vertrag einbezogen wurden. Mit einer Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware ist keine Garantiezusage verbunden. Garantien bestehen nur bei einer gesonderten Vereinbarung, die Inhalt und Reichweite der Garantie unabhängig von diesen AGB und den gesetzlichen Rechten des Kunden regelt.

2. Für öffentliche Äußerungen anderer Hersteller oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernimmt BMI Flachdach keine Haftung, wenn der Käufer vor Abschluss des Vertrags auf sie nicht als für ihn kaufentscheidend Bezug nimmt.
3. Technische Änderungen der Ware sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten und stellen keinen Sachmangel dar. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
4. Auf Verlangen von BMI Flachdach ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an BMI Flachdach zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet BMI Flachdach die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
5. Im Übrigen sind Proben der beanstandeten Lieferung (bei dem Kunden vorhandenen Originalreststücke der Verarbeitung oder dem Weiterversand zugrundeliegenden Lieferung von BMI Flachdach) einzusenden.
6. Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist BMI Flachdach nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Sofern der Mangel auf einem Verschulden von BMI Flachdach beruht, kann der Kunde darüber hinaus Schadensersatz verlangen.
7. Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die BMI Flachdach aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird BMI Flachdach nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen BMI Flachdach bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser AGB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen BMI Flachdach gehemmt.

8. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung von BMI Flachdach den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
9. Die Mängelhaftung entfällt für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte bzw. nachlässige Behandlung, Folgen unsachgemäßer und ohne unsere Einwilligung vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Kunden oder Dritter verursacht werden.
10. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn BMI Flachdach die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Rücktritt oder Kündigung müssen in Textform erklärt werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

VII. LIEFERANTENREGRESS

1. Werden die gelieferten Gegenstände von dem Kunden an einen Dritten weiterverkauft, so gelten für die Mängelansprüche des Kunden ergänzend folgende Regelungen und im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften:
2. Die Nacherfüllungsrechte des Kunden gelten mit der Maßgabe, dass der Kunde von BMI Flachdach die Art der Nacherfüllung verlangen kann, die er seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Ein Wahlrecht von BMI Flachdach besteht nicht. Hat der Kunde ein vertragliches oder ein gesetzliches Recht, seinem Abnehmer wegen unverhältnismäßiger Kosten die Nacherfüllung zu verweigern, nicht ausgeübt, beschränkt sich die Verpflichtung von BMI Flachdach zum Ersatz der Aufwendungen des Kunden auf die nicht unverhältnismäßigen Kosten im Sinne von § 439 Abs. 4 BGB. Der Kunde ist berechtigt, diesen Nacherfüllungsanspruch an seinen Abnehmer abzutreten, jedoch nur erfüllungs- oder/und sicherungshalber, d.h. unbeschadet seiner eigenen Forthaftung gegenüber seinem Abnehmer. Eine Abtretung an Erfüllung statt ist unwirksam. Das Recht von BMI Flachdach, diese Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
3. Wenn BMI Flachdach mit dem Kunden einen gleichwertigen Ausgleich im Sinne von § 478 Abs. 2 BGB vereinbart hat, z.B. durch eine Materialgarantie gegenüber den Mitgliedern des Zentralverbandes des Deutschen Dachdeckerhandwerks e.V. und/oder durch eine von BMI Flachdach unmittelbar zu Gunsten des Endabnehmers der Lieferkette gegebene Materialgarantie, so sind hiervon abweichende, inhaltlich weitergehende Mängelansprüche des Kunden ausgeschlossen, insbesondere der Anspruch des Kunden auf Ersatz der Aufwendungen, die er im Verhältnis zu seinem Abnehmer zu tragen hat (§ 445 a BGB).

VIII. SCHUTZRECHT

1. BMI Flachdach steht nach Maßgabe dieser Ziffer dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.
2. In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird BMI Flachdach nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt BMI Flachdach dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern.
3. Bei Rechtsverletzungen durch von der BMI Flachdach gelieferte Gegenstände anderer Hersteller wird BMI Flachdach nach ihrer Wahl ihre Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Ansprüche gegen die BMI Flachdach bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieser Ziffer nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.
4. BMI Flachdach behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von BMI Flachdach weder veröffentlichen, vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen, noch für einen anderen als für den vereinbarten Zweck benutzen. Er hat auf Verlangen von BMI Flachdach diese Gegenstände vollständig an BMI Flachdach zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

IX. HAFTUNG

1. BMI Flachdach haftet für die Verletzung jeglicher vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten ohne Einschränkung (I) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, (II) bei einer Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit, (III) nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie (IV) bei etwaigen von BMI Flachdach übernommenen Garantien.
2. Ansonsten haftet BMI Flachdach bei einfacher oder leichter Fahrlässigkeit nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und auch nur für die Schäden, die nach Art des

fraglichen Geschäftes vertragstypisch und für BMI Flachdach im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbar waren. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf.

3. Im Falle einer Haftung für einfache oder leichte Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von BMI Flachdach für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 1.000.000 je Schadensfall beschränkt.
4. Soweit BMI Flachdach technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unverbindlich.
5. Eine weitergehende Haftung von BMI Flachdach besteht nicht.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Werden BMI Flachdach im Rahmen von Geschäftsbeziehungen von dem Kunden Informationen zur Verfügung gestellt, gelten diese nicht als vertraulich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist.
2. BMI Flachdach verpflichtet sich, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. BMI Flachdach wird die vom Kunden übergebenen personenbezogenen Daten nur vertragsgemäß im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung erheben, verarbeiten und nutzen. Weiterhin wird BMI Flachdach bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ausschließlich Personal bzw. Dritte einsetzen, das/die auf das Datengeheimnis verpflichtet ist/sind.
3. Verpflichtungen zur Rücknahme von Verpackungen wurden an die Interseroh AG übertragen.
4. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
5. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG).
6. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis unter der Geltung dieser AGB ist der Geschäftssitz von BMI Flachdach.

7. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen vertraglichen Vereinbarungen einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit gesetzlich keine weitergehende Form gefordert ist. Die Übermittlung des Originals durch Fax oder digitale Kopie (E-Mail) sowie Briefwechsel wahrt die Form, § 127 Abs. 2 BGB.

Stand Januar 2021